

ZEPPELIN-STIFTUNG FN		Ausfertigungen:	
Sitzungsvorlage		Amt für Soziales, Familie und Jugend, ORK, ORR, STP	
Drucksache-Nr. 2021 / V 00138			
Dienststelle: Amt für Soziales, Familie und Jugend		23.04.2021, Unterschrift:	
Aktenzeichen: SFJ/Sz			
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):			
<input type="checkbox"/> BM Stauber	_____	<input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege	_____
<input checked="" type="checkbox"/> BM Köster	_____		
<input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler	_____	<input checked="" type="checkbox"/> OB Brand	_____

Betreff: Freiwillige Zuschüsse für ambulante Pflegedienste			
Anlagen: 1. Gemeinsamer Antrag der evangelischen Diakonie und der katholischen Sozialstation 2. Antrag auf Fortführung der bestehenden Regelung 3. Flyer Dorfhelferinnenwerk Sölden			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Frau Schlegel-Schwarz - 20 Minuten (davon 10 Min. Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	07.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
 GR 27.06.1994 (Betr. Betriebskostenabmangel Sozialstation Markdorf)
 GR 21.10.1997 DS-Nr. 198/1997;
 KSA 12.07.2006 DS-Nr. 173/2006;
 GR 16.05.2011 DS-Nr. 74/3/2011 Anlage 1b lfd.Nr. 2

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: ca. 110.000 EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR

bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: 3160000000; 43170000

Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: 3160000000; 43180000

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: HH-Stadt: 48.150 EUR
HH-Stiftung: 91.500 EUR

Noch bereitzustellen: HH Stiftung: ca. 3.000 EUR

Deckungsvorschlag: ZBE31S43 (BE 3.000 EUR
Zuwendungen und Zuschüsse (SFJ))

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:

Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Der Beschlussantrag entspricht NICHT den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.

Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege

 befürwortet. nicht befürwortet.

08.06.2021

gez. Schrode

Datum

Unterschrift des Stiftungspflegers

Beschlussantrag:

1. Nach gesetzlichen Vorgaben zugelassene ambulante Pflegedienste erhalten einen Zuschuss für die nachgewiesenen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 SGB XI. Der Zuschuss ist ausschließlich für Hausbesuche in Friedrichshafen abrechenbar. Die maximale Höhe des Zuschusses pro Hausbesuch ergibt sich aus der Empfehlung des KVJS an die Landratsämter.
2. Die Bezuschussung der Hausbesuche für Essen auf Rädern, häusliche Krankenpflege, Familienhilfe und Nachbarschaftshilfe der ambulanten Pflegedienste in bisheriger Form wird zum 31.12.2021 eingestellt.
3. Die neuen Regelungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Vorgehensweise wird aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit der ambulanten Dienste bis zum 31.12.2021 beibehalten.
4. Der Betriebskostenzuschuss zum Abmangel der Sozialstation Bodensee e. V. für die Familienhilfe/Dorfhilfe in den Ortschaften Kluffern und Raderach wird fortgeführt.

Begründung:

1. Investitionskostenzuschüsse

1.1. Begründung

Die evangelische Diakonie und die katholische Sozialstation stellten am 15.02.2019 einen Antrag auf Erhöhung der Investitionskostenzuschüsse. In gemeinsamen Gesprächen mit den Antragstellern, der Stadt- und Stiftungspflege und dem Amt für Soziales, Familie und Jugend wurden die Grundlagen in der ambulanten Pflege erörtert und mit der Überarbeitung des Themas begonnen. Durch Umstrukturierungen innerhalb des zuständigen Fachamts, die Vakanz der Amtsleiter-/innenstelle und die Coronapandemie wurde die Überarbeitung bis zum Sommer 2020 ausgesetzt. Im Hinblick auf die vom Bund für das Jahr 2021 geplante Reform der Pflegeversicherung hat die evangelische Diakonie und die katholische Sozialstation ihren Antrag zurückgezogen. Die beiden ambulanten Dienste plädieren dafür, die bisherigen Bezuschussungen beizubehalten, um das Thema nach der Gesetzesreform nochmals anzugehen.

Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass die Regelung wie geplant überarbeitet und an die gesetzlichen Vorgaben nun angepasst werden sollte.

1.2. Hintergrund / Bisherige Beschlüsse

Seit dem 01.01.1998 erhalten die Friedrichshafener gemeinnützigen ambulanten Dienste aufgrund des GR-Beschlusses vom 21.10.1997 einen Investitionszuschuss von 0,31 € (ursprünglich 0,60 DM) pro Hausbesuch zur Grundpflege, Krankenpflege, Essen auf Rädern, Nachbarschaftshilfe anstelle des bis dahin gewährten Abmangelzuschusses. Mit KSA-Beschluss vom 12.06.2006 wurde der private Pflegedienst Christ nach denselben Kriterien in die Förderung aufgenommen und der Zuschuss wird aus dem städtischen Haushalts gezahlt.

1.3. Eckpunkte der derzeit geltenden Regelung

Zuschusshöhe 0,31 € pro Hausbesuch für

- Ambulante Pflege
- Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege
- Essen auf Rädern

Zuschüsse zu den Investitionskosten für diese Leistungen beantragen und erhalten derzeit folgende ambulanten Pflegedienste:

Gemeinnützige Pflegedienste (Stiftungshaushalt)

- Evangelische Diakoniestation
- Evangelische Heimstiftung Mobile Dienste Friedrichshafen (Königin-Paulinen-Stift)
- Gustav-Werner-Stift
- Katholische Sozialstation Friedrichshafen
- Malteser Hilfsdienst

Private Pflegedienste (Städtischer Haushalt)

- Pflegedienst Christ

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der erbrachten Hausbesuche für die aufgeführten Dienste im Jahr 2019 (Abrechnungsjahr 2020).

*Hier wurden die Zahlen aus dem Jahr 2020 verwendet

	Häusliche Pflegehilfe nach §§ 36, 38, 39 SGB XI	Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V	Familienpflege, Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe §§ 24, 38 SGB V, § 45 SGB XI	Essen auf Rädern	Summe Anzahl Hausbesuche	Zuschussbetrag = Summe Hausbesuche x Zuschuss 0,31 €
Gemeinnützige ambulante Dienste						
Evangelische Diakonie	24.159	51.243	12.146	0	87.548	27.139,88 €
Evangelische Heimstiftung (Königin-Paulinen-Stift)	21.420	34.242	0	17.060	72.722	22.543,82 €
Gustav-Werner-Stift	0	0	0	27.173	27.173	8.423,63 €
*Katholische Sozialstation	15.921	37.059	13.572	1.618	68.170	21.132,70 €
Malteser Hilfsdienst	20.237	19.946	215	11.559	51.957	16.106,67 €
Gesamtsumme (Stiftungshaushalt)						95.346,70 €
Private Pflegedienste						
Pflegedienst Beate Christ	13.527	23.671			37.198	11.531,38 €
Gesamtsumme (Städtischer Haushalt)						11.531,38 €

1.4. Gesetzliche Grundlagen

Pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 - 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen. Diese können

1. als Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden, Mobilisation, Inkontinenzversorgung etc.) oder
2. in Kombination mit Krankenpflegeleistungen nach § 37 SGB V (Verbandswechsel, Medikamenten- und Injektionsgabe, Sonden- und Katheterpflege, Infusionsüberwachung etc.) von ambulanten Pflegeeinrichtungen erbracht und abgerechnet werden oder
3. mit Pflegegeld nach § 37 SGB XI für selbstbeschaffte Pflegehilfen finanziert werden oder

4. als Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) nach § 38 SGB XI abgerechnet werden.

Die Pflegesachleistungen können bis zu einem Höchstbetrag mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Die Krankenpflegeleistungen können nach ärztlicher Verordnung vollumfänglich mit der Krankenkasse abgerechnet werden (bis auf einen Eigenanteil von 10 Prozent für die pflegebedürftige Person für die ersten 28 Tage ab der Inanspruchnahme dieser Leistung).

Zusätzlich haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag bis zu 125 € pro Monat nach § 45 b SGB XI. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen (z.B. Betreuung, Haushaltshilfe etc.).

Zugelassene ambulante Pflegedienste können der pflegebedürftigen Person betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen (§ 82 Abs. 4 SGB XI) gesondert in Rechnung stellen, da diese von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen sind. Zu den anerkannten Investitionsaufwendungen sind gem. § 82 Abs. 2 SGB XI u.a. zu rechnen: Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter anzuschaffen, instandzuhalten etc.; außerdem Miete, Pacht für Gebäude, Grundstücke oder Anlagegüter.

Unabhängig von den Pflegegraden und der Dauer der Hilfebedürftigkeit erbringen die ambulanten Pflegedienste:

1. Krankenpflegeleistungen nach § 37 SGB V als alleinige Leistung nach ärztlicher Verordnung
2. Haushaltshilfe/Familienpflege nach §§ 24 h und 38 SGB V. Dabei handelt es sich um die hauswirtschaftliche Versorgung, die Betreuung von Kindern, von pflegebedürftigen Personen, wenn die dafür in der Familie zuständige Person aufgrund von Krankheit, Reha-Aufenthalt, Risikoschwangerschaft, Entbindung etc. ausfällt
3. Lieferung von Essen auf Rädern

Für die unter 1. – 3. genannten Leistungen gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine zusätzliche Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, d.h. die Pflegedienste können diese Aufwendungen nicht den Hilfebedürftigen in Rechnung stellen.

1.5. Derzeitiges Verfahren bei Investitionszuschüssen für ambulante Dienste

Die Zeppelin-Stiftung erstattet nicht der pflegebedürftigen Person den ihr vom Pflegedienst in Rechnung gestellten Investitionsaufwand, sondern es werden von Anbeginn der Regelung an die ambulanten Dienste die Aufwendungen erstattet und zwar mit einem Betrag von 0,31 € pro Hausbesuch. Bislang wird nicht unterschieden zwischen Hausbesuchen für Dienste zur Erbringungen von Pflegeleistungen, Lieferung von Essen auf Rädern, Nachbarschaftshilfe, Familienhilfe oder Krankenpflegeleistungen. Den Zuschuss für die Hausbesuche in allen Bereichen der ambulanten Versorgung durch die Zeppelin-Stiftung haben die ambulanten Dienste zur Deckung der seit 1998 gestiegenen Investitionsaufwendungen in der ambulanten Pflege verwendet. Da jedoch die Gesamthöhe des Zuschusses der Zeppelin-Stiftung für alle ambulanten Dienste die Investitionsaufwendungen für die ambulante Pflege nicht mehr deckt, haben zwei Träger eine Erhöhung des Zuschusses bei der Zeppelin-Stiftung beantragt bzw. stellen den nicht durch den Zuschuss gedeckten Aufwand mittlerweile den zu pflegenden Personen anteilig in Rechnung.

1.6. Vorschlag für zukünftiges Verfahren

Durch vorangegangene Änderungen im Pflegegesetz ist die Anpassung der Zuschüsse an die gesetzlichen Grundlagen angezeigt. Es sollten daher nur noch die nach den gesetzlichen Vorgaben abrechenbaren, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 82 Abs. 4 i.V. m. Abs. 2 SGB XI für Hausbesuche zur Erbringung von Pflegesachleistungen oder Kombinationsleistungen bezuschusst werden. Die maximale Höhe des Zuschusses pro Hausbesuch

könnte sich nach der Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) an die Landratsämter richten. Aktuell empfiehlt der KVJS beim Abschluss von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern einen Betrag von 1,15 € pro Hausbesuch anzuerkennen. Dieser Satz würde somit von der Zeppelin-Stiftung im Rahmen eines Zuschusses an den Betreiber gewährt und der Pflegedienst wäre verpflichtet, den Eigenanteil des/der zu Pflegenden für die Investitionsaufwendungen um diesen Zuschuss der Zeppelin-Stiftung zu reduzieren. Für die aus städtischen Mitteln bezuschussten Hausbesuche der privaten Pflegedienste gelten dieselben Vorgaben.

Die Bezuschussung von Hausbesuchen für das Liefern von Essen auf Rädern, Krankenpflegeleistungen und Familienpflege sollten entfallen. Für diese Bereiche gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine zusätzliche Abrechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit den Pflegebedürftigen.

Das vorgeschlagene Verfahren der Anhebung des Zuschusses entsprechend der derzeitigen Empfehlung des KVJS (1,15 EUR pro Hausbesuch) hätte folgende finanzielle Auswirkungen für die ambulanten Dienste:

Evangelische Diakonie

Zuschuss 2019	Anzahl bisher abgerechneter Hausbesuche	Art der Hausbesuche bisher	Hausbesuche für ambulante Pflege	Künftiger maximaler Zuschuss
27.139,88 €	87.548	Häusliche Pflege, Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe	24.159	27.782,85 €

Evangelische Heimstiftung (Königin-Paulinen-Stift)

Zuschuss 2019	Anzahl bisher abgerechneter Hausbesuche	Art der Hausbesuche bisher	Hausbesuche für ambulante Pflege	Künftiger maximaler Zuschuss
22.543,82 €	72.722	Häusliche Pflege, Krankenpflege, Essen auf Rädern	21.420	24.633,00 €

Gustav Werner Stift

Zuschuss 2019	Anzahl bisher abgerechneter Hausbesuche	Art der Hausbesuche bisher	Hausbesuche für ambulante Pflege	Künftiger maximaler Zuschuss
8.423,63 €	27.123	Essen auf Rädern	0	0,00 €

Katholische Sozialstation (Zahlen 2020)

Zuschuss 2020	Anzahl bisher abgerechneter Hausbesuche	Art der Hausbesuche bisher	Hausbesuche für ambulante Pflege	Künftiger maximaler Zuschuss
21.132,70 €	68.170	Häusliche Pflege, Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Essen auf Rädern	15.921	18.309,15 €

Malteser Hilfsdienst

Zuschuss 2019	Anzahl bisher abgerechneter Hausbesuche	Art der Hausbesuche bisher	Hausbesuche für ambulante Pflege	Künftiger maximaler Zuschuss
16.106,67 €	51.957	Häusliche Pflege, Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe Essen auf Rädern	20.237	23.272,55 €

Pflegedienst Christ

Zuschuss 2019	Anzahl bisher abgerechneter Hausbesuche	Art der Hausbesuche bisher	Hausbesuche für ambulante Pflege	Künftiger maximaler Zuschuss
11.531,38 €	37.198	Häusliche Pflege, Krankenpflege Nachbarschaftshilfe	13.527	15.556,05 €

Zusammenfassend ergeben sich folgende Gesamtzuschüsse für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI:

	Anzahl der Hausbesuche für ambulante Pflege	Maximaler Zuschuss pro Hausbesuch	Gesamtsumme
Stiftungshaushalt	81.737	1,15 €	93.997,50 €
Städtischer Haushalt	13.527	1,15 €	15.556,05 €

Im Vergleich zur bisherigen Bezuschussung hält sich die Summe für die einzelnen Pflegedienste ziemlich die Waage, so dass sich die finanziellen Belastungen für die beiden Haushalte nicht nennenswert ab 01.01.2022 verändern würden.

2. Betriebskostenzuschuss Sozialstation Bodensee e. V. für die Betreuung der Ortschaften Kluftern und Raderach im Bereich der Dorfhilfe/Familienhilfe

2.1. Begründung

Im Zug der Überarbeitung der Investitionskostenzuschüsse für die ambulanten Dienste ist es angezeigt, die Betriebskostenzuschüsse für die Sozialstation Bodensee e. V. für die Familienpflege zu überprüfen.

2.2. Hintergrund

Mit GR-Beschluss vom 27.06.1994 erhielten die Friedrichshafener gemeinnützigen ambulanten Dienste sowie die Sozialstation Markdorf, die zwischenzeitlich zur Sozialstation Bodensee e. V. gehört, einen Zuschuss zum Abmangel der Betriebskosten für die häusliche Pflege. Die Abmangelbezuschussung für die ambulanten Pflegedienste in Friedrichshafen wurde mit GR-Beschluss vom 21.10.1997 aufgehoben. An diese Stelle traten die Investitionskostenzuschüsse pro Hausbesuch (siehe 1.2). Von dieser Änderung ausgenommen wurde die Sozialstation Markdorf e. V., von der die Ortsteile Kluftern und Raderach im Bereich der ambulanten Pflege und der Familienpflege/Dorfhilfe versorgt werden. Die Beibehaltung des Zuschusses zum Betriebskostenabmangel wurde schon damals mit dem stark defizitären Bereich der

Familienhilfe/Dorfhilfe begründet.

2.3. Derzeitiges Verfahren beim Betriebskostenzuschuss der Sozialstation Bodensee e. V. für die Betreuung der Ortschaften Kluftern und Raderach im Bereich der Familienhilfe

Von der Sozialstation Bodensee e. V. Station Markdorf werden die Gemeinden Markdorf, Immenstaad, Deggenhausertal, Bermatingen, Hagnau und die Ortschaften Kluftern und Raderach in der ambulanten Pflege versorgt.

Die Versorgung im Bereich der Familienhilfe wird unter der Trägerschaft der Sozialstation Bodensee e. V. vom Dorfhelferinnenwerk Sölden e. V. erbracht. Das Dorfhelferinnenwerk Sölden e. V. ist eine Mitgliedseinrichtung des Caritasverbandes. Mit ca. 280 Fachkräften werden in mehr als 80 Stationsgebieten über 2.000 Familien im Bereich der Familienpflege unterstützt. Das Arbeitsfeld der Familienpflege ist landesweit seit Jahren defizitär und auf Zuschüsse angewiesen. Die Erstattungssätze der Krankenkassen stagnieren und reichen nicht aus, um die tarifgebundenen Personalkosten (AVR Caritas) zu decken. Die Defizite werden durch Zuschüsse der Kirche, des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums Ländlicher Raum größtenteils übernommen. Der verbleibende Abmangel für das Stationsgebiet Markdorf wird von den teilnehmenden Gemeinden übernommen.

Ausgehend von dem Gesamtabmangel der Station Markdorf für das Jahr 2019 von 29.810 € verbleibt ein Abmangelzuschuss für die Ortschaft Kluftern von 3.162 € und für die Ortschaft Raderach von 350 €.

Die Berechnung des Abmangelzuschusses errechnet sich, umgelegt auf die Einwohnerzahlen der von der Sozialstation Markdorf versorgten Gemeinden und Ortschaften, wie folgt:

Gemeinde	Einwohner	Einwohneranteil in Prozent	Abmangel in Euro
Markdorf	14.170	40,92	12.200
Immenstaad	6.574	18,99	5.660
Deggenhausertal	4.315	12,46	3.715
Bermatingen	4.040	11,67	3.478
FN-Kluftern	3.673	10,61	3.162
Hagnau	1.447	4,18	1.246
FN-Raderach	406	1,17	350
Gesamt:	34.625	100,00 %	29.810 €*

*Berechnung Gesamtabmangel 2019 – Sozialstation Markdorf

Die defizitäre Situation hat sich bei der Dorfhelferinnenstation Sölden e. V. durch Umstrukturierungen und Steigerungen bei den Erstattungssätzen verbessert. Im Jahr 2020 reduzierte sich der Gesamtabmangel bereits auf 9.774 €. Nach dieser Berechnung würde sich der Abmangel, ausgehend von den Einwohnerzahlen im Jahr 2019, für die Ortschaft Kluftern auf 1.037,02 € und für die Ortschaft Raderach auf 114,35 € reduzieren. Mit strukturellen Maßnahmen und durch die Erhöhung der Erstattungen der Krankenkassen wird sich, nach Aussage des Dorfhelferinnenwerkes, das Defizit weiter reduzieren.

2.4. Vorschlag für zukünftiges Verfahren

Das Arbeitsfeld der Familienpflege ist landesweit defizitär und auf Zuschüsse angewiesen. Die

Erstattungssätze der Krankenkassen reichen nicht aus, um die tarifgebundenen Personalkosten zu decken. Laut Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden die Dienste im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge fördern. Daher empfiehlt die Verwaltung, die bisherige Regelung beizubehalten und den anteilig auf die Einwohnerzahlen umgelegten Abmangel des Bereiches Familienpflege/Dorfhilfe für die Ortsteile Kluffern und Raderach weiterhin zu übernehmen.

Durch die Nähe zu Markdorf ist die Versorgung in der Familienpflege/Dorfhilfe durch die Sozialstation Bodensee e. V. sinnvoll und sollte aufrechterhalten werden. Auch die Ortschaften sprechen sich für die Beibehaltung der Zuschussung des Betriebskostenabmangels für die Familienhilfe/Dorfhilfe aus.